

derzeit und unter allen Umständen strikt einhalten und ihre in den Beschlüssen sowie in den Schlussdokumenten der Überprüfungskonferenzen von 1995 und 2000 abgegebenen Zusagen erfüllen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde¹⁰⁵,

erneut erklärend, dass die Kernwaffenstaaten die Verantwortung für die transparente, verifizierbare und unumkehrbare Reduzierung der Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung tragen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz von 2000 enthaltene Verpflichtung auf eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen¹⁰⁶,

überzeugt, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen ein fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist,

besorgt über die Bedrohung, die nichtstrategische Kernwaffen auf Grund ihrer Transportierbarkeit und ihrer Nähe zu Konfliktgebieten darstellen, und folglich über die Gefahr der Verbreitung und des Einsatzes,

sowie besorgt über neue Konzepte, bei denen Kernwaffen im Rahmen von Sicherheitsstrategien eine größere Rolle eingeräumt wird, namentlich die Möglichkeit der Entwicklung neuer Arten von nichtstrategischen Kernwaffen mit geringer Sprengkraft,

unter Berücksichtigung dessen, dass es im Hinblick auf nichtstrategische Kernwaffen an Transparenz und an förmlichen Vereinbarungen mangelt,

hervorhebend, dass weitere Reduzierungen der nichtstrategischen Kernwaffen als wichtiger Schritt zur Beseitigung der Kernwaffen eine höhere Priorität erhalten und in umfassender Weise durchgeführt werden sollen,

1. *kommt überein*, dass weitere Reduzierungen und die Beseitigung der nichtstrategischen Kernwaffen von einseitigen Initiativen ausgehen und einen festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung bilden sollen;

2. *kommt außerdem überein*, dass die Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf transparente, verifizierbare und unumkehrbare Weise durchgeführt werden soll;

3. *kommt ferner überein*, dass es wichtig ist, die 1991 und 1992 von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russische Föde-

ration auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen betreffend nichtstrategische Kernwaffen zu erhalten, zu bekräftigen und umzusetzen;

4. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, ihre auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen in Rechtsinstrumenten festzuschreiben und Verhandlungen über weitere Reduzierungen dieser Waffen aufzunehmen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die besonderen Sicherheits- und physischen Schutzmaßnahmen für den Transport und die Lagerung nichtstrategischer Kernwaffen, ihrer Bestandteile und damit verbundenen Materials zu verbessern, unter anderem durch die Unterbringung solcher Waffen an physisch sicheren zentralen Lagerstätten mit dem Ziel ihrer Entfernung und anschließenden Beseitigung durch die Kernwaffenstaaten als Teil des Prozesses der nuklearen Abrüstung, zu dem sie auf Grund des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁴ verpflichtet sind, und fordert alle Kernwaffenstaaten im Besitz solcher Waffen *auf*, die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

6. *fordert* weitere vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

7. *fordert außerdem* die Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit nichtstrategischer Kernwaffensysteme, um so die Gefahr des Einsatzes nichtstrategischer Kernwaffen zu verringern;

8. *betont*, dass sich die Kernwaffenstaaten, die solche Waffen besitzen, verpflichten müssen, die Anzahl oder Art der dislozierten Waffen nicht zu erhöhen und weder neue Arten solcher Waffen noch Rechtfertigungen für ihren Einsatz zu entwickeln;

9. *fordert* das Verbot derjenigen Arten nichtstrategischer Kernwaffen, die bereits aus den Beständen einiger Kernwaffenstaaten entfernt wurden, und die Entwicklung von Transparenzmechanismen zur Verifikation der Beseitigung dieser Waffen;

10. *beschließt*, den Punkt "Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/51

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, in einer aufgezählten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)¹⁰⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland,

¹⁰⁵ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226*.

¹⁰⁶ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs"*, Ziffer 15:9.

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Irland, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Paraguay, Salomonen, Samoa, Schweden und Südafrika.

Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Indien, Israel, Pakistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

58/51. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Eine neue Agenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 Y vom 4. Dezember 1998, 54/54 G vom 1. Dezember 1999, 55/33 C vom 20. November 2000 und 57/59 vom 22. November 2002,

davon überzeugt, dass die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt und dass die einzige echte Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes dieser Waffen ihre vollständige Beseitigung und die Garantie ist, dass sie nie wieder eingesetzt oder hergestellt werden,

sowie davon überzeugt, dass die Beibehaltung von Kernwaffen die Gefahr mit sich bringt, dass diese Waffen weiterverbreitet werden und in die Hände nichtstaatlicher Akteure fallen,

erneut erklärend, dass die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung gleichermaßen wichtige und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die kontinuierliche und unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

erklärend, dass die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft als Ganzes von zentraler Bedeutung für die Aufrechterhaltung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität ist und dass die internationale Sicherheit ein kollektives Anliegen ist, das ein kollektives Engagement erfordert,

sowie erklärend, dass international ausgehandelte Abrüstungsverträge einen grundlegenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit geleistet haben und dass unilaterale und bilaterale Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung

den auf Verträge gestützten multilateralen Ansatz in Bezug auf die nukleare Abrüstung ergänzen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde¹⁰⁸,

erklärend, dass jede Annahme des unbegrenzten Besitzes von Kernwaffen seitens der Kernwaffenstaaten mit der Integrität und Nachhaltigkeit des nuklearen Nichtverbreitungsregimes sowie mit dem breiteren Ziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unvereinbar ist,

erklärend, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁹ für die jeweiligen Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist, dass alle Vertragsstaaten unbedingt in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden müssen und dass darin Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung abgegeben wurden, deren Erfüllung nach wie vor unabdingbar ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass bei der Umsetzung der dreizehn Schritte zur nuklearen Abrüstung bisher kaum Fortschritte erzielt wurden, und entschlossen, diese dreizehn praktischen Schritte, auf die sich alle Vertragsstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹⁰ geeinigt hatten, umzusetzen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass es der Abrüstungskonferenz immer noch nicht gelungen ist, die nukleare Abrüstung zu behandeln und die Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag wieder aufzunehmen, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹¹¹ noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig die regelmäßige Berichterstattung ist, um das Vertrauen in den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu fördern,

feststellend, dass die erste Phase der Dreiseitigen Initiative, an der die Internationale Atomenergie-Organisation, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt sind und mit der erreicht werden soll, dass über-

¹⁰⁸ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹⁰ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15.

¹¹¹ Siehe Resolution 50/245.

schüssiges Kernmaterial aus unbrauchbar gemachten Waffen den internationalen Sicherungsmaßnahmen unterstellt wird, im September 2002 erfolgreich abgeschlossen wurde,

überzeugt, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen ein fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist,

feststellend, dass es trotz bilateraler Vereinbarungen keine Anzeichen dafür gibt, dass sich alle fünf Kernwaffenstaaten in dem zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden multilateralen Prozess engagieren,

erklärend, dass die Anwendung der Grundprinzipien der Transparenz, der Verifikation und der Unumkehrbarkeit auf alle Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung unverzichtbar ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass sich die drei Staaten Indien, Israel und Pakistan, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind und die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten, vor allem angesichts der Auswirkungen regionaler Instabilität auf die internationale Sicherheit und, in diesem Kontext, der anhaltenden regionalen Spannungen und der sich verschlechternden Sicherheitslage in Südasiens und im Nahen Osten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Ankündigung der Demokratischen Volksrepublik Korea, sich aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zurückzuziehen, und über ihren Beschluss, den Kernreaktor von Yongbyon ohne Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation wieder in Betrieb zu nehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die Entwicklung von Flugkörperabwehrsystemen nachteilig auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auswirken und zu einem neuen Wettrüsten auf der Erde und im Weltraum führen könnte,

betonend, dass keine Maßnahmen unternommen werden sollen, die zu einer Stationierung von Waffen im Weltraum führen würden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über neue Konzepte, bei denen Kernwaffen im Rahmen von Sicherheitsstrategien eine größere Rolle eingeräumt wird, einschließlich Rechtfertigungen für den Einsatz und die mögliche Entwicklung neuer Arten von Kernwaffen,

ferner unter Begrüßung der Fortschritte bei der Entwicklung kernwaffenfreier Zonen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹², in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss fassten, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale

Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹¹³,

1. *bekräftigt*, dass jede Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen eine ständige Gefahr für die Menschheit darstellt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen oder sich nachteilig auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auswirken könnten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen und dem Völkerrecht auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nachzukommen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, entschlossen auf die vollständige und wirksame Umsetzung der Vereinbarungen hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erzielt wurden¹¹⁴, deren Ergebnisse die zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung notwendigen Schritte vorzeichnen;

5. *stimmt darin überein*, wie wichtig und dringend Unterzeichnungen und Ratifikationen sind, damit der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹¹¹ bald in Kraft treten kann;

6. *fordert* die Einhaltung und die Beibehaltung des Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;

7. *unterstreicht* im Kontext der Fortschritte bei der Umsetzung des internationalen Überwachungssystems, wie dringlich es ist, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen in Kraft tritt;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁹ sowie in anderen Vereinbarungen oder Initiativen zur nuklearen Abrüstung oder Rüstungsreduzierung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und den Grundsatz der Unumkehrbarkeit anzuwenden, indem sie ihre nuklearen Gefechtsköpfe zerstören und sie

¹¹³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

¹¹⁴ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I, (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

¹¹² Siehe Resolution 55/2.

nicht in einem Zustand erhalten, der ihre erneute Dislozierung ermöglicht;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die im Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")¹¹⁵ vorgesehene Reduzierung der Anzahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe einen positiven ersten Schritt darstellt, und fordert die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation auf, den Vertrag verifizierbar, unumkehrbar und transparent zu machen und die Frage der nicht-operativen Gefechtsköpfe zu regeln, so dass der Vertrag zu einer wirksamen Maßnahme der nuklearen Abrüstung wird,

10. *stimmt darin überein*, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen als wichtiger Schritt in Richtung auf die Beseitigung der Kernwaffen höheren Vorrang erhalten, in umfassender Weise durchgeführt werden und namentlich folgende Maßnahmen umfassen soll:

a) weitere Reduzierung und Beseitigung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

b) Durchführung von Reduzierungen auf transparente, verifizierbare und unumkehrbare Weise;

c) Erhaltung, Bekräftigung und Umsetzung der 1991 und 1992 durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russische Föderation auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen betreffend nichtstrategische Kernwaffen;

d) Festschreibung der von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen in Rechtsinstrumenten und Aufnahme von Verhandlungen über weitere Reduzierungen dieser Waffen;

e) Verbesserung der besonderen Sicherheits- und physischen Schutzmaßnahmen für den Transport und die Lagerung nichtstrategischer Kernwaffen, ihrer Bestandteile und damit verbundenen Materials, unter anderem durch die Unterbringung solcher Waffen an physisch sicheren zentralen Lagerstätten mit dem Ziel ihrer Entfernung und anschließenden Beseitigung durch die Kernwaffenstaaten als Teil des Prozesses der nuklearen Abrüstung, zu dem sie auf Grund des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verpflichtet sind, sowie durch die von allen Kernwaffenstaaten im Besitz solcher Waffen diesbezüglich zu ergreifenden notwendigen Maßnahmen;

f) Verwirklichung weiterer vertrauensbildender und transparenzfördernder Maßnahmen, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

g) Verwirklichung konkreter einvernehmlicher Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit

nichtstrategischer Kernwaffensysteme, um so die Gefahr des Einsatzes nichtstrategischer Kernwaffen zu verringern;

h) Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die solche Waffen besitzen, die Anzahl oder Art der dislozierten Waffen nicht zu erhöhen und weder neue Arten solcher Waffen noch Rechtfertigungen für ihren Einsatz zu entwickeln;

i) Verbot derjenigen Arten nichtstrategischer Kernwaffen, die bereits aus den Beständen einiger Kernwaffenstaaten entfernt wurden, und Entwicklung von Transparenzmechanismen zur Verifikation der Beseitigung dieser Waffen;

11. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre Kernwaffenbestände und ihre Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen zu erhöhen;

12. *kommt überein*, dass die Abrüstungskonferenz unverzüglich einen Ad-hoc-Ausschuss einrichten soll, der sich mit der nuklearen Abrüstung befasst;

13. *kommt überein*, dass die Abrüstungskonferenz die Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, wieder aufnehmen soll, unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

14. *kommt überein*, dass die Abrüstungskonferenz die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992¹¹⁶ enthaltenen Mandats zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten abschließen und so bald wie möglich wieder einen Ad-hoc-Ausschuss einsetzen soll;

15. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einzugliedern;

16. *stellt fest*, dass die dritte und gegebenenfalls die vierte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unter Berücksichtigung der Beratungen und Ergebnisse der vorangegangenen Tagungen alles tun soll, um einen Bericht zu erstellen, der Empfehlungen an die Überprüfungskonferenz enthält;

17. *betont*, wie wichtig die regelmäßige Berichterstattung ist, um das Vertrauen in den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu fördern;

18. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur Festlegung multilateral ausgehandelter rechtsverbindlicher Sicherheitsgarantien für alle Vertragsstaaten, die Nichtkernwaffenstaaten sind, ihre bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsgarantien voll zu achten;

¹¹⁵ Siehe CD/1674.

¹¹⁶ CD/1125.

19. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen betreffend Sicherheitsgarantien, die den Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vorgelegt worden sind, und fordert den Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2005 auf, auf seiner dritten Tagung genügend Zeit für die eingehende Behandlung der Frage der Sicherheitsgarantien vorzusehen, um der Überprüfungskonferenz Empfehlungen dazu vorlegen zu können, wie diese Angelegenheit vorangebracht werden kann;

20. *fordert* die drei Staaten Indien, Israel und Pakistan, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind und nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, zur Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen die erforderlichen umfassenden Sicherheitsabkommen gemeinsam mit Zusatzprotokollen in Kraft zu setzen, die dem Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen entsprechen, das der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligt hatte¹¹⁷, und dringend unmissverständlich jegliche Politik der Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen untergraben könnten, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt;

21. *bekräftigt die Überzeugung*, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt;

22. *bekundet ihre Sorge* über die Spannungen im Nahen Osten und in Südasien und erklärt erneut ihre Unterstützung für die Schaffung einer von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten sowie einer kernwaffenfreien Zone in Südasien;

23. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherheitsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen auf der Grundlage des Musterprotokolls abzuschließen;

24. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, ihre jüngsten Ankündigungen zu überdenken, mit dem Ziel, die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen voll einzuhalten, und unterstützt in diesem

Zusammenhang alle diplomatischen Bemühungen um eine baldige friedliche Lösung der Situation und um die Schaffung eines kernwaffenfreien Gebiets auf der koreanischen Halbinsel;

25. *betont*, dass die Internationale Atomenergie-Organisation in der Lage sein muss, zu verifizieren und sicherzustellen, dass die kerntechnischen Anlagen der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen allein zu friedlichen Zwecken genutzt werden, und fordert die Staaten *auf*, mit der Organisation in vollem Umfang und unverzüglich dabei zusammenzuarbeiten, Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gegenüber der Organisation zu beheben;

26. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, an die Internationale Atomenergie-Organisation heranzutreten, damit diese die Verifikationsauflagen in dem Abkommen über Plutoniumbewirtschaftung und -entsorgung wahrnimmt, das die beiden Staaten auf der Grundlage des Muster-Rechtsrahmens unterzeichnet haben, der vereinbart wurde und nun zur Verwendung in neuen Verifikationsabkommen zwischen der Organisation und jedem der beiden Staaten zur Verfügung steht;

27. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, Vereinbarungen zu treffen, damit ihr spaltbares Material, das nicht mehr für militärische Zwecke benötigt wird, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation unterstellt wird, und Vereinbarungen zu treffen, damit derartige Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

28. *bekräftigt*, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;

29. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/59¹¹⁸ und ersucht ihn, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten;

30. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Eine neue Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 58/52

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)¹¹⁹.

¹¹⁷ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

¹¹⁸ A/58/162 und Add.1

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.